



Antrag 09

vertagt aus der 80. Bundesversammlung 2015 (Antrag 21)

Antragsgegenstand: Aufnahme der Einverständniserklärung für die Veröffentlichung von Bildern und Namen in Medien (Printmedien, soziale Netzwerke, Internet, usw.) im „Antrag zur Mitgliedschaft in der DPSG“

Antragsstellende: Diözesanversammlung Eichstätt

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung möge beschließen, dass dem „Antrag zur Mitgliedschaft in der DPSG“ (DPSG Mitgliedsantrag) ein Absatz „Einverständniserklärung“ für die Veröffentlichung von Bildern und Namen in Medien (Printmedien, sozialen Netzwerken, Internet, usw.) angefügt wird und ein entsprechender Vermerk in der NaMi für das Mitglied durch den zuständigen NaMi Administrator getätigt werden kann.

Begründung:

Der aktuelle „Antrag zur Mitgliedschaft in der DPSG“ ist diesbezüglich unvollständig und Stämme, Bezirke, Diözesan- und Bundesebene müssen sich für die Veröffentlichung von Bildern bzw. Namen nach Aktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit intern sowie extern die erforderliche Einverständniserklärung der Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten einholen. Was sich aus Erfahrung schwierig gestaltet.

Wenn dieser Passus gleich im Mitgliedsantrag der Bundesebene vorhanden ist, würden alle Ebenen wesentlich profitieren und es allgemein eine Arbeitserleichterung darstellen.

Durch einen entsprechenden Vermerk in NaMi (beispielsweise durch ein zu setzendes Häkchen) können auch andere Ebenen durch Einsicht schnell erfahren, ob ein Mitglied sein Einverständnis gibt oder nicht.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	0
Nein- Stimmen:	einstimmig
Enthaltungen:	0



Drucksache 5a

